

In dieser Reihe sind bereits erschienen:

- Richtlinie für die Bewirtschaftung des Rehwildes im Saarland
- Richtlinie zur Bejagung des Schwarzwildes im Saarland



Vereinigung der
Jäger des
Saarlandes

Saarland

Ministerium für Umwelt

Dienstgebäude: Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Postanschrift: Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 5 01 - 00

Telefax: 06 81 / 5 01 - 45 22

e-mail: info@umwelt.saarland.de

www.umwelt.saarland.de

Mai 2005

Richtlinie für die Bewirtschaftung
des Rotwildes im Saarland

Saarland

Ministerium für Umwelt



Bewirtschaftung des Rotwildes
im Saarland

Inhalt

1. Anwendungsbereich	4
2. Ziel der Richtlinie	4
3. Abschussrichtlinien	6
4. Erläuterungen zu den Abschussrichtlinien	8
5. Habitatverbesserung und jagdstrategische Maßnahmen	10



Stefan Mörsdorf,
Minister
für Umwelt



Kurt König, Leiter
Abt. Landwirtschaft
u. Forsten,
Umweltministerium



Paul Maurer,
Landesjägermeister

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Umwelt
Referat M/1
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
E-Mail: info@umwelt.saarland.de
www.umwelt.saarland.de

Konzept & Koordination

Manfred Maurer (MfU)

Redaktion

Herbert Volz (MfU),
Dieter Bonaventura (MfU),
Johannes Schorr (VJS)

Grafik

Elke Birkelbach, Gersheim

Fotos

Robert Groß, Fulda
Peter Baus, St. Wendel
Rolf Bender, Tholey
Erich Marek, Schwenningen

Papier

100% Recyclingpapier Recystar

Druck

MDV, Merziger
Druckerei und Verlag,
Mitglied im Umweltpakt Saar



Vorwort

Die vorliegende Richtlinie soll dazu beitragen und anleiten, einen Interessenausgleich zwischen Jagd, Forst- und Landwirtschaft sowie dem Artenschutz herzustellen. Sie ist nicht auf dem bürokratischen Weg über eine Rechtsverordnung, sondern wie auch schon bei der Reh- und Schwarzwildbewirtschaftungsrichtlinie durch Vereinbarung zwischen der obersten Jagdbehörde und der Vereinigung der Jäger des Saarlandes zustande gekommen.

Die Richtlinie ergänzt und unterstützt das Lebensraummodellprojekt Rotwild

im saarländischen Hochwald. Durch die Umstellung von Jagdstrategie und Jagdmethoden – insbesondere durch Reduktion des Jagddruckes – und Verbesserung der Lebensraumbedingungen (z. B. Verbesserung des Äsungsangebotes, Besucherlenkung) sollen die sozialen und räumlichen Ansprüche der Rotwildpopulation gesichert werden.

Die Richtlinie ist somit ein weiterer Schritt zur Erhaltung unserer Rotwildbestände und soll langfristig Fernwanderungen von Rotwild ermöglichen. Hierbei ist die Akzeptanz durch die Bevölkerung (z. B. durch Beobachtungsmöglichkeit von tagaktivem Rotwild) sowie von Natur- und Tierschutz erforderlich.

Zur Umsetzung dieses langfristigen Vorhabens ist das laufende Lebensraummodellprojekt im Hochwald, aber auch die Mithilfe aller Jäger

(z. B. durch Verzicht auf die Bejagung mittelalter Hirsche und einzeln ziehender Stücke) von großer Bedeutung. Dank gilt bereits jetzt allen Jägern, die die Verwirklichung des Projekts durch ihre finanzielle Mithilfe über die Jagdabgabe erst ermöglichen.

Nur wenn es gelingt, der Rotwildpopulation im Saarland einen auf Dauer angelegten Lebensraum zu sichern, dann wird die Richtlinie ihren Zweck erfüllen.



Stefan Mörsdorf,
Minister für Umwelt



Kurt König,
Leiter Abt. Landwirtschaft
u. Forsten, Umweltministerium



Paul Maurer, Landesjägermeister



Richtlinie für die Rotwildbewirtschaftung im Saarland April 2005

4



1. Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung auf allen Flächen mit Rotwild, unabhängig vom Rechtsstatus der Jagdfläche.

Rotwildgebiete und rotwildfreie Zonen werden nicht festgesetzt (§ 34 Abs. 10 SJG).

Die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standortes entsprechen, darf durch das Wild nicht gefährdet werden.

2. Ziel der Richtlinie und Hegehinweise

Die Hege hat nach § 1 Abs. 2 BJG die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Nach § 21 Abs. 1 BJG ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.



Der Zuwachs ist höher, je günstiger die Lebensbedingungen sind.

Diese Richtlinie soll dazu beitragen und anleiten, einen Interessenausgleich zwischen Jagd, Forst- und Landwirtschaft sowie dem Artenschutz herzustellen.

Die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standortes entsprechen, darf nach § 19 (1) SJG durch das Wild nicht gefährdet werden.

Treten auf den Flächen mit Rotwildvorkommen wirtschaftlich relevante Schäden auf, so ist nach den Ursachen zu suchen, sind jagdstrategische oder waldbauliche Fehler darzulegen und ist durch geeignete Maßnahmen auf deren Abhilfe zu drängen.

Das Saarländische Jagdgesetz macht dem Jagdausübungsberechtigten den Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zur Aufgabe und verlangt, dass er im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzung dafür schaffen soll, dass das Wild auch während der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet.

Bei notwendiger Bejagung sind Hirsche mit guter Geweihentwicklung grundsätzlich zu schonen.

Ein zur artgerechten Hege und Bejagung erforderlicher Mindestwildbestand darf im Interesse der Bestandserhaltung, bezogen auf das jeweilige Gesamtvorkommen, nicht unterschritten werden.

Bei der Verteilung des Rotwildes kommt es infolge seines Sozialverhaltens zur Schwerpunktbildung. Die bejagungsfähige Größe liegt bei mehr als ein Stück pro 100 ha.

Einzelne, insbesondere männliche Stücke, die als Pioniere das Terrain erkunden, sind eine wünschenswerte Bereicherung der genetischen Vielfalt und deshalb zu schonen, sofern der Lebensraum eine Verbindung der Populationen tatsächlich ermöglicht. Davon ist im nördlichen und westlichen Saarland in der Regel auszugehen.

Schältschaden



3. Abschussrichtlinien



Rotwild kann nur auf Grundlage eines genehmigten Abschussplanes erlegt werden. Die Abschusspläne für Rotwild werden jeweils für ein Jagdjahr festgesetzt.

Bei der Abschussplanung ist der Aufbau einer artgerechten Altersstruktur besonders zu berücksichtigen. Deshalb hat sich die Regulierung den natürlichen Auslesevorgängen anzupassen. Die Abgänge sind in der Jugend und im Alter am stärksten. Die mittleren Altersstufen weisen auch in natürlichen Populationen nur geringe Abgänge auf.



Der Abschuss von mittelalten Hirschen soll ausgesetzt werden, solange nicht der Anteil der alten Hirsche zehn Prozent des Gesamtabschusses des männlichen Rotwilds übersteigt.



Wie folgt werden also die Rotwildbestände in Altersstufen aufgegliedert und diesen jeweils ein Abschussziel zugeordnet:		Abschuss in Prozent
Männliches Rotwild		
Altersstufe I		
Hirsche vom 10. Kopf und älter		20 %
Altersstufe II		
Mittelalte Hirsche vom 4. bis 9. Kopf		
Altersstufe II a		
Körperlich gut entwickelte Hirsche mit starker Geweihentwicklung (massigen, langen, endenreichen Stangen und guter Geweihauslage) sind grundsätzlich zu schonen.		0 %
Altersstufe II b		
Dem Hegeziel nicht entsprechende Hirsche ohne oder mit einseitiger Kronenbildung bzw. mit abnormer Geweihbildung (keine Bastverletzungen oder Stangenbrüche).		5 %
Altersstufe III		
Hirsche vom 1. bis zum 3. Kopf		35 %
Bevorzugt zu erlegen sind im Wildbret schwache Spießer, Gabler, Sechser und geringe Achter.		
Altersstufe IV		
Hirschkalber		40 %

Wie folgt werden also die Rotwildbestände in Altersstufen aufgliedert und diesen jeweils ein Abschussziel zugeordnet:

Weibliches Rotwild

Altersstufe I		Abschuss in Prozent
Alttiere		
Altersstufe II		Abschuss in Prozent
Schmaltiere		
Altersstufe III		Abschuss in Prozent
Wildkälber		

Zur Planung der absoluten Abschusshöhe sind in erster Linie die Populationsweiser und Vegetationsweiser zu berücksichtigen.

Populationsweiser

sind z. B.:

- ein in Beziehung zur Biotopqualität zu geringes durchschnittliches Körpergewicht
- starker Parasitenbefall
- häufigeres Vorkommen von kranken und kümmernden Stücken
- hoher Anteil von schwachen Kälbern
- die Entwicklung der Wildverluste durch verendetes Wild (Verkehr) und Fallwild (Alter, Krankheit)
- geringe durchschnittliche Trophäenstärke

Vegetationsweiser

sind z.B.:

- Vegetationszustand beliebter Äsungspflanzen
- Verjüngungszustand von Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standortes entsprechen

Die dem Lebensraum angepasste Wilddichte ist erreicht, wenn starke, gesunde Stücke die Regel sind und keine wirtschaftlich und ökologisch bedeutsame Wildschäden auftreten. Naturverjüngung aller Baumarten, die dem natürlichen Wuchspotential des Standortes entsprechen, sollten ohne aufwendige Schutzmaßnahmen möglich sein.

Die Wilddichte soll aber gleichzeitig eine nachhaltige Nutzung des Bestandes erlauben.

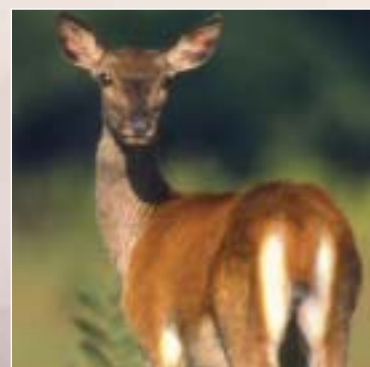
Bei einer wirtschaftlich tragbaren Wilddichte bestimmt sich der erforderliche Abschuss nach der Höhe des tatsächlichen Zuwachses.

Zur Berechnung des Zuwachses bilden der Grundbestand und das Geschlechterverhältnis die Grundlagen. Er wird für die Abschussregelung beim Rotwild von den am 1. April vorhandenen Alttieren errechnet.

Der Zuwachs ist um so höher, je günstiger die Lebensbedingungen sind. Dies kann beim Rotwild bewirken, dass ein hoher Anteil an Schmaltieren erfolgreich beschlagen wird. Der Zuwachs kann beim Rotwild bei 70 – 90 Prozent der Alttiere angenommen werden.

Ist der Wildbestand überhöht, so ist der Überhang – wenn nötig auf einige Jahre verteilt – abzubauen.

Ist dagegen der Wildbestand zu niedrig oder gar in seinem Bestand gefährdet, so ist der Abschuss so lange zu beschränken, bis der Zielbestand erreicht ist.



4. Erläuterungen zu den Abschussrichtlinien

Männliches Rotwild

Die Abschussfestlegung soll in erster Linie einen Altersaufbau der Rotwildpopulation anstreben, der auch unter natürlichen Bedingungen zu erwarten wäre.

An zweiter Stelle steht die Stärke des Wildes. Neben dem Wildpretgewicht dient hier die Stärke und Güte des Geweihs als Zeiger. Während sich die Stärke am Geweihgewicht orientiert, ist bei der Güte die Endenzahl bzw. Kronen maßgeblich.

Insbesondere ist in der mittleren Altersstufe Zurückhaltung beim Abschuss geboten; deshalb sind hier Auflagen hinsichtlich Güte gemacht worden. Die Vorrangigkeit des Abschusses nach Altersstufen ist nur bei Trägern abnormen Kopfschmuckes durchbrochen. Diese Hirsche können unabhängig ihrer Altersstufe erlegt werden. Durch die Einteilung in Altersstufen wird die Regulierung der Altersstruktur als wichtigste Grundlage der quantitativen wie auch qualitativen Bewirtschaftung der Rotwildbestände besonders hervorgehoben.

Die Richtlinie soll die Gewähr bieten reife Hirsche heranzugehen. Erst mit dem 10. Kopf beginnt das reife Alter, **Altersstufe I**, daher sollte allen normalentwickelten Hirschen der Altersstufe II Gelegenheit gegeben werden, diese Altersstufe zu erreichen. Die Erlegung abschussnotwendiger Hirsche hat vorrangig in den Altersstufen III und IV zu erfolgen. Bei mittelalten Hirschen soll äußerste Enthaltsamkeit geübt werden. Erst die starken Hirsche der Reifeklasse ab 10. Kopf können die Bedingungen des Hegezieles erfüllen. Mit der Festsetzung des Reifealters auf über zehn Jahre ist gewährleistet, dass sich die stärksten Hirsche im Alter zwischen acht und zehn Jahren, bei denen nachweislich der Fortpflanzungserfolg am größten ist, ausreichend an der Reproduktion beteiligen können.

Die Abschussmöglichkeiten in der **Altersstufe II** sind infolge der sehr beschränkten Abschussquote enger geworden. Erlegt werden dürfen in dieser Altersstufe nur Hirsche mit einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- und Geweihentwicklung. Dazu zählen insbesondere Hirsche ohne Kronenbildung, vor allem Gabler, Sechser, ungerade Achter und Eissprossenachter.

Zur **Altersstufe III**, der Jugendklasse, zählen alle Hirsche vom 1. bis 3. Kopf. Diese können im Rahmen des Abschussplanes grundsätzlich erlegt werden. Gut veranlagte Hirsche sollen indes geschont werden. Hierzu zählen insbesondere gerade Achter, Eissprossenzehner oder Kronenhirsche. Hier ist den Jägern im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit eine Freiheit eingeräumt worden, die nicht unbegrenzt ausgenutzt, sondern freiwillig eingeschränkt werden sollte.

Nicht wahllos, sondern verantwortungsbewusst, sollten die nach Gewicht und Trophäe schwächsten Stücke aus der Wildbahn genommen werden.

Zur **Altersstufe IV** zählen die Hirschkalber.

Bei der Abschussplanung ist sicher zu stellen, dass in den Altersstufen III und IV 75 Prozent des Gesamtabschusses freigegeben werden. An Stelle eines Hirsches der Altersstufe III kann ein Hirschkalb der Altersstufe IV erlegt werden.

Weibliches Rotwild

Eine Einteilung nach Stärke und Gütemerkmalen entfällt.

Bisher wurde dem Abschuss des weiblichen Rotwildes relativ wenig Beachtung geschenkt. In modernen Bejagungsvorgaben sollte diese Thematik allerdings besonderes berücksichtigt werden, da die weiblichen Stücke nicht nur die Höhe des Populationszuwachses bestimmen, sondern auch maßgeblich an der Verteilung des Wildes im Lebensraum beteiligt sind.

Eine wichtige Forderung ist die Schonung von rudelführenden Alttieren, da diese sowohl das Wanderverhalten als auch die Rudelbildung selbst mitbestimmen. Leittiere ziehen fast immer an der Spitze des Rudels, was bei einer wildgerechten Bejagung stets zu berücksichtigen ist. Leittiere sind unbedingt zu schonen.

Die Bildung und die Größe von Rudeln kann durch sachgemäßes Jagen und eine entsprechende Lebensraumgestaltung aktiv beeinflusst werden.

Bleiben Tiere weitgehend ungestört, neigen sie als positiver Nebeneffekt zu vermehrter Tagaktivität. Darüber hinaus bedingt dies die Zunahme der Wanderbereitschaft der Schmaltiere und jungen Alttiere, was zu einer günstigeren Verteilung des Wildes im zur Verfügung stehenden Raum führt.

Der Erfolg solcher angestrebter Verbesserungen in den bestehenden Verbreitungszentren des Rotwildes muss dann insbesondere in den Randgebieten durch einen weitgehenden Jagdverzicht auf weibliches Wild in den ersten Jahren der Umsetzung der Richtlinienforderungen unterstützt werden.



5. Habitatverbesserung und jagdstrategische Maßnahmen



Weitere wichtige Vorbedingungen zur Erreichung eines gesunden und angepassten Rotwildbestandes sind neben der Herstellung einer für Wald und Flur tragbaren Wilddichte, des erforderlichen Geschlechter- und Altersklassenverhältnisses und des Wahlabschusses die Verbesserung der Lebensraumbedingungen.

Sachgemäße Schaffung von besseren Äsungsverhältnissen und artgemäße Bejagungsstrategien tragen nur in Kombination zur Verminderung der Schäl- und Verbißschäden bei, wenn gleichzeitig ein dem Ökosystem angepasster Wildbestand erhalten oder geschaffen werden soll.

Abwechslungsreiches Nahrungsangebot sorgt für gesunde Bestände.



Überhöhte Wildbestände können u. a. erkannt werden an der Übernutzung der Vegetation, insbesondere an starken Schäl- und Verbißschäden, an der schlechten körperlichen Verfassung des Wildes, insbesondere an geringem Körpergewicht und an der Höhe und Art des Parasitenbefalls.

Dabei ist zu beachten, dass sich beim Rotwild, das ein ausgesprochenes Rudeltier ist, eine Verschlechterung der körperlichen Verfassung anders als beim Rehwild erst sehr spät bemerkbar macht, da soziale Stresssituationen seltener auftreten. Innerartlicher Stress tritt in der Regel erst bei akuter Nahrungs- bzw. Lebensraumverknappung auf und würde sich erst dann negativ auf die physiologische Verfassung der Individuen auswirken. Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Wege aufgezeigt werden, die ein derartiges Fehlmanagement verhindern.

Habitatverbesserung, z. B. am Lebensraum-Modellprojekt (LMP) im saarländischen Hochwald.

Zur Verbesserung der Habitatverhältnisse wird u. a. besonders empfohlen:

- Herstellung der Einheit von Ruhe, Deckung und Äsung
- ständig mögliche, weitgehend störungsfreie Äsungsaufnahme im Tagesverlauf
- wildartenangepasste Äsungsfächenqualität
- großräumige, revierübergreifende Vernetzung der Äsungsfächen
- Förderung der Artenvielfalt durch Anlage und Pflege von Wildwiesen und Daueräsungsfächen
- ggf. zusätzliche Pflanzung von Streuobst und masttragenden Baumarten
- Aufwertung und weitere Bewirtschaftung von vorhandenen Wiesen und Äsungsfächen unter ökologischen, Arten fördernden, Gesichtspunkten
- Partielles Auf-den-Stock-Setzen in Niederwaldbeständen
- Anlage von Prossholzflächen
- Waldbesucherlenkung

Vorstehende Richtlinie für die Bewirtschaftung des Rotwildes im Saarland gilt ab 1. April 2005.

Rückzugsmöglichkeiten und Ruhezonen tragen erheblich zu einem gesunden Wildbestand bei.

Jagdstrategische Maßnahmen sind insbesondere:

- Reduktion des Jagddrucks durch:
 - Verringerung der Einzeljagd und Verlegung vor allem des Abschusses des weiblichen Wildes auf die winterliche Bewegungsjagd
 - mehr Jagdruhe an Äsungsfächen
- Anlegen von Jagdschneisen
- Entzerrung der Schwarzwildjagd und Verlegung der Schwarzwildkarrungen an die Peripherie
- keine Verkleinerung der Jagdbezirke

Streuobst und masttragende Bäume ergänzen das Nahrungsangebot.

